

LG Dresden (3. Zivilkammer), Beschluss vom 05.10.2021 – 3 O 1471/21 EV

Titel: billiges Ermessen, Neonazi, Vorstandsmitglied Normenketten: StGB § 185 ZPO § 91 a,
§ 98 Rechtsgebiet: Internationales Zivilrecht Schlagworte: billiges Ermessen, Neonazi,
Vorstandsmitglied

nachfolgend: OLG Dresden, Beschluss vom 10.12.2021 - 4 W 876/21 (Rechtskraft:
unbekannt) ECLI: ECLI:DE:LGDRESD:2021:1005.3O1471.21EV.0A Rechtskraft: unbekannt

Tenor: Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. Gründe: I. 1Die Parteien streiten nach vergleichsweiser Erledigung des einstweiligen Verfügungsverfahrens über dessen Kosten. 2Der Verfügungskläger ist deutscher Kommunalpolitiker und seit 2014 als Stadtrat (Kommunalpolitiker) in der Stadt Dresden tätig. Im Rahmen dieser Stellung nimmt er an den monatlichen Stadtratssitzungen der Stadt Dresden und kommunalpolitischen Debatten teil. Um über die aktuellen, kommunalpolitischen Geschehnisse zu berichten, betreibt er unter anderem das Facebook-Konto „M... S...-H... P...“. 3In der Stadtratssitzung vom 11.06.2021 (TOP 37) wurde ein Antrag behandelt, der sich auf ein Rederecht des 1. Vorsitzenden des Vereins „Dresdner Bürger helfen ... e.V.“ bezieht (vgl. Videobeitrag unter <https://www...de/de/rathaus/politik/stadtrat/livestream/...php>). 4In einem Redebeitrag dazu (ebenda) bezeichnete der Verfügungskläger ein Vorstandsmitglied des vorgenannten Vereins als Rassisten, Neonazi und Holocaustleugner. 5Der Verfügungsbeklagte ist Betreiber des Facebook-Kontos „U... R...“. Unter Nutzung dieses Kontos hat er einen Beitrag auf der Facebookseite des Verfügungsklägers verfaßt mit (bezogen auf vorgenannten Redebeitrag) folgendem Textinhalt (K2): „Was für ein kranker, alter, dummer, hasserfüllter Mensch sie doch sind. ... Ihren Anfall in der gestrigen Stadtratssitzung hat dies wieder einmal gezeigt ... dafür werden sie bezahlen!!!!“. 6Eine vom Verfügungskläger vorgerichtlich geforderte Unterlassungserklärung hat der Verfügungsbeklagte nicht abgegeben. 7Der Verfügungskläger hat vorgetragen, die Behauptung des Verfügungsbeklagten, Vorstandsmitglied des Vereines „Dresdener ... e.V. (den Vorstandsmitgliedern werde Nähe zu der demokratiefeindlichen, rechtspolitischen „Pegida“ Bewegung vorgeworfen), der Verfügungskläger sei ein „kranker, alter, dummer und hasserfüllter Mensch“ stelle eine Beleidigung gem. § 185 StGB dar. 8Die unwahren Tatsachenbehauptungen seien eine unzulässige Kundgabe der Miß - und Nichtachtung durch den Verfügungsbeklagten und stellten einen Angriff auf die Ehre und in die öffentliche Stellung des Antragsstellers dar. Sie seien geeignet, die Wahrnehmung des Antragsstellers in der Öffentlichkeit zu schädigen. 9Auch die weitere Behauptung des Verfügungsklägers, der

Verfügungsbeklagte habe einen „Anfall in einer Stadtratssitzung“ gehabt, stelle eine Beleidigung und einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragsstellers dar. 10 Das der Beitrag des Verfügungsbeklagten sei geeignet, das politische und private Ansehen, sowie die Ehre und das Ansehen des Antragstellers in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, indem der Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger eine vermeintliche Geisteskrankheit unterstelle. 11 Es sei offenkundig, daß es dabei nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache gehe, sondern darum, den Antragsteller herabzuwürdigen. Durch die Verwendung von „krank“ und „Anfall“ werde dem Verfügungskläger unterstellt, daß er ein krankhaftes Verhalten aufweise und darüber hinaus nicht in der Lage sei, sich zu kontrollieren. 12 Der Verfügungskläger hatte ursprünglich begehrt: 13 Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner es ab sofort zu unterlassen hat, über den Antragsteller zu behaupten, zu verbreiten oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten, „Was für ein kranker, alter, dummer, hasserfüllter Mensch sie doch sind. ... Ihren Anfall in der gestrigen Stadtratssitzung hat dies wieder einmal gezeigt ... dafür werden sie bezahlen!!!!“. 14 Die Verfügungsbeklagte hatte ursprünglich begehrt: Der Antrag wird zurückgewiesen. 15 Der Verfügungsbeklagte hat vorgetragen, bei der Bezeichnung „kranker, alter, dummer, haßerfüllter Mensch“ handele es sich um eine Meinung, die auf der visuellen Wahrnehmung des Videos beruhe, der sich bei Wahrnehmung des Videos nicht unbedingt vermeiden lasse. Mit der Begriffswahl „Anfall“ in den Worten „Ihr Anfall ... hat das gezeigt...“ sei sicher pointiert, aber nicht unzulässig. Insbesondere sei hierin (vgl. Duden) keine - schon gar keine herabwürdigende - Krankheitsunterstellung zu erkennen. Erkennbar sei der Redebeitrag des Verfügungsklägers in der Stadtratssitzung als Wutrede vorgetragen. Diesen als Wutanfall zu titulieren sei eine völlig korrekte Einschätzung des Verfügungsbeklagten als Autor des inkriminierten Eintrags. In der Bemerkung „... dafür werden sie bezahlen“ könne schwerlich eine Drohung erkannt werden. Als rechtlich als strafbares Verhalten könne dieser Text daher sicher nicht gefaßt werden. Soweit es sich um die Ankündigung zivilrechtlicher Forderungen handeln kann, könne zum einen der Kürze des Textes ebenfalls nicht entnommen werden und zum anderen wären diese zulässig. 16 Im Verhandlungstermin vom 10.09.2021 haben sich die Parteien wie folgt verglichen: 1. Die Parteien sind sich jeweils unter Verwahrung gegen die Kostenlast einig, daß das Verfahren erledigt ist. 2. Über die Kosten des Rechtsstreits soll das Gericht nach billigem Ermessen gemäß § 91 a ZPO unter Ausschluß des § 98 ZPO entscheiden. 17 Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die Akte, insbesondere die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, und das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen. II. 18 Nachdem der Rechtsstreit durch

Vergleich erledigt ist, sich die Parteien jedoch über die Kostentragung nicht einigen konnten und dies unter Ausschluß der Regelung des § 98 ZPO dem Gericht zur Entscheidung gemäß § 91 a ZPO übertrugen, ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher Verfahrensausgang ohne die Erledigungserklärung zu erwarten gewesen wäre, andererseits aber auch Umstände und Motive, die zur Abgabe der Erledigungserklärung geführt haben (OLG Brandenburg, Beschl. v. 30.1.1995 - 8 W 4/95, OLGR 1995, 163, 164 = NJW 1995, 1843, 1844). 19Dies führt nach der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Kostenaufhebung. 20Der Verfügungsantrag war zulässig und wäre - isoliert betrachtet - wohl auch erfolgreich gewesen. Jedoch ist die inkriminierte Äußerung im Gesamtzusammenhang, damit auch zusammen mit der vorangegangenen Äußerung des Verfügungsklägers zu beurteilen. 21Zu betrachten der vollständige Aussagegehalt unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs, in dem sie gefallen ist (vgl. nur BGH, Urt. v. 28.06.1994 - VI ZR 252/93; 16.06.2004 - VI ZR 298/03; OLG Dresden Beschl. v. 26.03.2021 - 4 U 2442/20, NJW-RR 2021, 979). 22Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln: Dabei ist weder die subjektive Ansicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis des unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut - der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann - und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind. Dabei ist zu beachten, daß sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Äußerung von Tatsachen erstreckt, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können, sowie auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden (BGH, Urteil vom 22. September 2009 - VI ZR 19/08 m.w.N.). 1. kranker, alter, dummer, hasserfüllter Mensch 23Bei verständiger Würdigung der inkriminierten Äußerung mit der Qualifizierung des Verfügungsklägers als „kranker, alter, dummer, hasserfüllter Mensch“ (Vermengung von tatsächlichen und wertenden Elementen) ist ein beschreibendes Werturteil erfaßt, welches in den Bereich der unzulässigen Schmähkritik hineinreicht. 24Enthält eine Meinungsäußerung wie vorliegend die inkriminierte einen erwiesenen falschen oder bewußt unwahren Tatsachenkern, tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit (hier des Verfügungsbeklagten)

regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen (hier: Verfügungsklägers) zurück, weil an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse besteht. 25Allerdings hat ein Verletzter eine Einschränkung seines Ehrenschatzes insbesondere dann hinzunehmen, wenn er durch sein Verhalten begründeten Anlaß zur Kritik gegeben hat (BayObLG St 2002, 24 [32] m.w.N.). 26Unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Gegenschlags ist es einem Betroffenen dann auch nicht verwehrt, sogar starke Worte zu gebrauchen, die auch dem „Gegner unangenehm ins Ohr klingen können“, wobei die Verknüpfung von Anlaß und Reaktion nicht nur auf gegenseitige Angriffe und Beleidigungen beschränkt ist (BayObLG a.a.O.). Wer dadurch Kritik auf sich lenkt, daß er in der Öffentlichkeit zu Fragen der Politik wie hier die Erteilung des Rederechtes in einer Stadtratssitzung betont Stellung bezieht (hier unter Verwendung der Begriffe Rassisten, Neonazi und Holocaustleugner), muß unter Umständen eine scharfe, übersteigerte Reaktion durch seine Gegner hinnehmen. Herabsetzende Äußerungen können im Rahmen einer öffentlichen, der allgemeinen Meinungsbildung dienenden Auseinandersetzung dann gerechtfertigt sein, wenn sie gemessen an den von der Gegenseite geäußerten Auffassungen oder ihrem Verhalten nicht unverhältnismäßig erscheinen und noch als adäquate Reaktion auf den vorangegangenen Vorgang verstanden werden können (BayObLG a.a.O.). 2. „Anfall ... dafür werden sie bezahlen“ 27Für die Äußerung „Ihren Anfall in der gestrigen Stadtratssitzung hat dies wieder einmal gezeigt ... dafür werden sie bezahlen!!!!“ gelten vorstehende Ausführungen sinngemäß, wobei für die hier zu treffende Kostenentscheidung offen bleiben kann, inwieweit sie eine unzulässige Drohung enthält, was - wie seitens des Verfügungsbeklagten zutreffend schriftsätzlich diskutiert - auch aus Sicht eines Dritten nicht zwingend sein muß. 28In der Gesamtabwägung ist daher bei der im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO gebotenen summarischen Betrachtung die Erfolgsaussichten des klägerischen Begehrens offen und demzufolge die Kostenentscheidung zu treffen wie tenoriert.